

Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. III.

Nr. 33.

9. August 1890.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 *Franken*.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend statistische Erhebungen über Einbürgerung von Landesfremden.

(Vom 7. August 1890.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserm letzten Geschäftsbericht haben wir die Aufmerksamkeit der eidg. Räthe auf das beträchtliche Anwachsen der landesfremden Bevölkerung in der Schweiz gelenkt. Wir haben die Absicht kund gegeben, mit Ihrer Unterstützung eine vollständige und genaue Statistik darüber aufstellen zu wollen, und die Bundesversammlung hat dieses Vorhaben einstimmig gebilligt.

Wie Sie wissen, hat der Fremde, welcher sich in der Schweiz naturalisiren lassen will, unsere vorgängige Bewilligung einzuholen. Auf Grund dieser Bewilligung läßt er sich in ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht aufnehmen, ohne daß wir hierbei weiter mitzuwirken hätten. Wir haben es deswegen bis jetzt auch weder für nothwendig noch für nützlich erachtet, uns mit der Einbürgerung Fremder im eigentlichen Sinne zu beschäftigen.

In Zukunft soll das anders werden.

Ohne in irgend welcher Weise in die Rechte und Kompetenzen der kantonalen- und Gemeindebehörden überzugreifen, werden wir doch den landesfremden Bewerber bei all' den Schritten zu begleiten haben, die er behufs Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes zu thun im Falle ist.

Das ist uns aber nur möglich, wenn Sie uns ohne Verzug von jedem Entscheide von kantonalen- und Gemeindebehörden über Aufnahme oder Rückweisung daheriger Gesuche Kenntniß geben. Das Beste wäre, wenn Sie uns jeweilen direkt eine Originalausfertigung jener Entscheide überschickten oder überschicken ließen; sollten Sie indessen hierin irgend welche Inkonvenienz erblicken, so würden wir uns auch mit einer andern Mittheilungsart begnügen. Es wäre für uns von Werth, wenn wir, mit Bezug auf das laufende Jahr, von allen seit dem 1. Januar 1890 durch Ihre kantonalen- und Gemeindebehörden in Naturalisationssachen erlassenen Entscheiden Mittheilung erhielten.

Die Anhaltspunkte, welche Sie uns solchergestalt an die Hand geben wollen, werden uns gestatten, vom nächsten Jahre an die gewünschte Statistik aufzustellen und uns genaue Rechenschaft darüber zu geben, in welchem Maße die bei uns niedergelassenen landesfremden Elemente sich mit der schweizerischen Bevölkerung zu verschmelzen trachten. Sie werden überdies den Vortheil bieten, uns die Kontrolle über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 durch Kantone und Gemeinden zu erleichtern.

Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß Sie diesem Kreischreiben die der Wichtigkeit der darin besprochenen Fragen entsprechende Folge geben werden, und benutzen im Uebrigen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. August 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bestimmungen

des

Gesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend
Bewilligung von Pensionen an Soldaten und Seeleute,
welche zu Handarbeiten unfähig sind, sowie an Wittwen,
minderjährige Kinder und bedürftige Eltern.

(Vom 27. Juni 1890.)

1. Wenn gesetzlich nachgewiesen ist, daß der Soldat in Folge einer Wunde, Verletzung, Zufälligkeit oder Krankheit gestorben ist, welche ihn gemäß den Vorschriften und innerhalb der Schranken bestehender Gesetze zu einer Invalidenpension berechtigt hätte, und daß er keine Wittve oder minderjährige Kinder zurückließ, so haben bedürftige Eltern für die Begründung ihres Pensionsanspruches bloß den Nachweis zu leisten, daß sie resp. der überlebende Elterntheil keine andern Hilfsmittel für ihren Lebensunterhalt haben, als ihrer Hände Arbeit oder die Unterstützung von Personen, die gesetzlich hierzu nicht verpflichtet sind. Alle Pensionen, welche auf Grundlage dieses Gesetzes bedürftigen Eltern bewilligt werden, sollen mit dem Tage der Einreichung des Pensionsgesuches beginnen, jedoch nicht länger andauern, als die Hilfsbedürftigkeit besteht.

2. Alle diejenigen, welche im letzten Secessionskriege während neunzig Tagen oder länger zu Wasser oder zu Land im Militärdienste der Vereinigten Staaten standen und ehrenvoll entlassen wurden, und gegenwärtig geistig oder körperlich derart andauernd invalid sind oder inskünftig es werden, daß sie durch ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt nicht gewinnen können, sollen, sofern dieser Zustand nicht die Folge von Ausschweifungen ist, auf Vorlage gehörigen Ausweises, gemäß der vom Staatssekretäre des Innern zu erlassenden Verfügungen, auf die Liste der invaliden Pensionsbezüger der Vereinigten Staaten gesetzt werden und je nach dem Grade der Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit zum Bezuge einer Pension

von nicht über zwölf und nicht unter sechs Dollars im Monat berechtigt sein. Diese Pension soll mit dem Tage der Einreichung des Gesuches auf dem Pensionsamte nach Annahme dieses Gesetzes beginnen und so lange dauern, als die Invalidität anhält. Personen, welche gegenwärtig auf Grund früherer Gesetze eine Pension beziehen, oder deren Pensionsansprüche auf dem Pensionsamte anhängig sind, können mittelst einer Eingabe an den Pensionenkommissär, in derjenigen Form, welche dieser vorschreiben mag, und unter dem Nachweise ihrer Berechtigung dazu, der Vortheile dieses Gesetzes theilhaftig werden. Die Berechtigung eines Veteranen zu einer Pension auf Grund eines andern allgemeinen oder Spezialgesetzes soll durch das gegenwärtige Gesetz nicht beeinträchtigt werden. Niemand aber soll mehr als eine Pension für eine und dieselbe Zeitdauer beziehen; ferner darf der im Dienste innegehabte Rang bei Pensionsgesuchen, die sich auf das gegenwärtige Gesetz stützen, nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

3. Wenn ein Offizier oder angeworbener Mann, welcher im letzten Seessionskriege während neunzig Tagen oder länger zu Wasser oder zu Land im Militärdienste der Vereinigten Staaten stand und ehrenvoll entlassen wurde, mit Hinterlassung einer Wittwe gestorben ist oder inskünftig sterben sollte, die keine andern Hilfsmittel zu ihrem Lebensunterhalte hat, als ihre tägliche Arbeit, oder mit Hinterlassung minderjähriger Kinder unter sechzehn Jahren, so soll die Wittwe auf gehörigen Nachweis des Todes ihres Gatten — ohne daß sie nachzuweisen braucht, daß der Tod desselben die Folge des Militärdienstes gewesen — auf das Pensionsverzeichnis genommen werden, und zwar vom Tage an gerechnet, an welchem das Pensionsgesuch auf Grund dieses Gesetzes eingereicht wurde, mit einem Betrag von acht Dollars im Monate, so lange sie Wittwe bleibt; ebenso sollen für jedes noch nicht sechzehn Jahre alte Kind eines solchen Offiziers oder angeworbenen Mannes zwei Dollars im Monat bezahlt werden. Im Falle des Todes oder der Wiederverheiratung der Wittwe soll, wenn ein oder mehrere unter sechzehn Jahre alte Kinder eines solchen Offiziers oder angeworbenen Mannes vorhanden sind, die erwähnte Pension diesen Kindern bis zu ihrem sechzehnten Altersjahre ausbezahlt werden. Wenn jedoch das minderjährige Kind krank, irrsinnig oder blödsinnig, oder in anderer Weise bleibend hilflos wäre, so ist die Pension so lange auszuzahlen, als das Kind lebt, resp. so lange die Hilfsbedürftigkeit andauert; diese Bestimmung soll auf alle Pensionen Anwendung finden, die auf Grund dieses oder eines frühern Gesetzes bewilligt worden sind oder inskünftig bewilligt werden, und die Pensionen sollen vom Tage des Pensionsgesuches

nach Annahme dieses Gesetzes beginnen. Es bleibt vorausgesetzt, daß die Wittve den erwähnten Soldaten vor der Annahme dieses Gesetzes geheiratet hat.

4. Kein Agent, Anwalt oder andere Mittelsperson, die bei der Aufstellung oder Einreichung des Gesuches oder der Vertretung des Pensionsanspruches behülflich ist, darf dafür mehr als 10 Dollars annehmen; dieser Betrag ist von dem betreffenden Pensionsbeamten auf Anweisung des Pensionskommissärs auszubezahlen. Zuwiderhandelnde und wer einem Pensionär oder Pensionsansprecher die Pension ganz oder theilweise vorenthält, werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder mit Gefängnißstrafe bei harter Arbeit bis zu zwei Jahren oder mit beiden bestraft.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. Juli 1890.)

Laut Mittheilung der Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden, vom 9. Juli, hat die Landsgemeinde dieses Kantons unterm 27. April d. J. den Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, vom 5. August 1852 (A. S. Bd. IV, Seite 210) erklärt. Die noch im Konkordat stehenden Kantone sind: Zürich, Schwyz, Baselstadt, Basellandschaft, Aargau und Thurgau.

(Vom 29. Juli 1890.)

Die Regierung des Kantons Aargau theilt unterm 30. Mai abhin folgenden Beschluß des dortigen Großen Rathes vom 27. Mai mit: „Das Begnadigungsrecht über Vergehen gegen die Bundesgesetze betreffend Jagd und Vogelschutz

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend statistische Erhebungen über Einbürgerung von Landesfremden. (Vom 7. August 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1890
Date	
Data	
Seite	1185-1189
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.